



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 26.03.2021

Nr. 25

### Nachruf

Wir trauern um

**Herrn Dr. med. Uwe Scholz**

- ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting -

Herr Dr. Scholz gehörte von 1990 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er war in den Kreisgremien allseits geachtet und geschätzt und hat sich große Wertschätzung erworben.

Sein verdienstvolles ärztliches Wirken wurde 2010 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande gewürdigt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Altötting, 25.03.2021



Für den Landkreis Altötting

Erwin Schneider  
Landrat

# Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Tourismusverband Inn-Salzach;  
31. Ordentliche Verbandsversammlung,

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
- Wesentliche Änderung der Anlage N 09 – AK-Öl-Betrieb - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (073) – Errichtung und Betrieb einer Reaktionsanlage zur Produktion von Vinylsilikonen, LP612

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses hier: Hochwasserschutz Winhöring, Burgerbach, Gewässer dritter Ordnung, Sperre I Flusskilometer 0,097, Sperre II Flusskilometer 0,274 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)

Schulverband Garching a.d.Alz;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Altötting

## **SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **HERRN MICHAEL GOTTHART**

zuletzt gemeldet in **MOZARTSTRASSE 5 A, 84577 TÜBLING**

zur Zeit wegen unbekanntem Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 22.03.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / AÖ-MG2017 – MW eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 22.03.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

### **31. Ordentliche Verbandsversammlung, Tourismusverband Inn-Salzach, Postfach 1430, 84498 Altötting**

Am Mittwoch, 31.03.2021, 11.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühldorf a. Inn die

#### **31. Ordentliche Verbandsversammlung**

des Tourismusverbands Inn-Salzach statt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich.

Altötting, 19.03.2021

---

Az. 22-15-N09-G1/20

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage N 09 – AK-Öl-Betrieb - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (073) – Errichtung und Betrieb einer Reaktionsanlage zur Produktion von Vinylsilikonen, LP612

#### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 15.03.2021, Az. 22-15-N09-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

Der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage N 09 – AK-Öl-Betrieb - durch das Vorhaben (073) – Errichtung und Betrieb einer Reaktionsanlage zur Produktion von Vinylsilikonen, LP612 - wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

#### **2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 06.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 22.03.2021  
Landratsamt Altötting

---

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**hier: Hochwasserschutz Winhöring, Burgerbach, Gewässer dritter Ordnung, Sperre I Flusskilometer 0,097, Sperre II Flusskilometer 0,274 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, mit dem beantragten Vorhaben den Hochwasserschutz für den Ortsteil Burg in Winhöring zu verbessern. Der Retentionsraum der zwei bestehenden Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet des Burgerbachs hat durch fortschreitende Verlandung stark abgenommen. Nach einem Sanierungs- und Optimierungskonzept der beiden bestehenden Hochwasserschutzanlagen soll nach neuen hydrologischen Randbedingungen ein funktionierender Hochwasserschutz für den Bemessungsabfluss (HQ 100+Klimazuschlag+Geschiebezuschlag) sichergestellt werden. Basierend auf hydraulischer Dimensionierung sollen an beiden Sperren bauliche Maßnahmen erfolgen. Damit soll die Funktionsfähigkeit zweier bestehender Sperren erhöht werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Plan- und Tekturunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Bürgerbach ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Plan- und Tekturunterlagen sind vom

**06.04.2021 bis 05.05.2021**

bei der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, Zimmer: Bauamt, EG, Zimmernummer 2

bei der Gemeinde Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach,

jeweils im Rathaus

oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstraße 13, Zimmer S201, 2.OG, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Winhöring:

Frau Mooshofer bzw. Frau Wilhelm, Telefon: 08671/9987-13 bzw. 08671/9987-17, E-Mail: [nicole.mooshofer@gemeinde-winhoering.de](mailto:nicole.mooshofer@gemeinde-winhoering.de) bzw. [doris.wilhelm@gemeinde-winhoering.de](mailto:doris.wilhelm@gemeinde-winhoering.de)

Gemeinde Reischach:

Frau Nischler, Telefon: 08670/9886-31, E-Mail: [nischler@reischach.de](mailto:nischler@reischach.de)

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 08671/502-769, E-Mail: [Henrike.Maier@Lra-aoe.de](mailto:Henrike.Maier@Lra-aoe.de)

Die Plan- und Tekturunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **19.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinde Winhöring (Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und der Gemeinde Reischach (Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach) sowie beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 206, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **19.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Winhöring und Reischach sowie beim Landratsamt Altötting-Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstraße 13, Zimmer S206, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 24.03.2021  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 31 - Az. 941.4

**Schulverband Garching a.d.Alz;  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021**

Im Vollzug des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Schulverbandes gemäß Art. 24 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Garching a.d.Alz  
(Landkreis Altötting)**

**für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Garching a.d.Alz folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt in Einnahmen und Ausgaben

<b>im Verwaltungshaushalt mit</b>	<b>968.450 €</b>	und
<b>im Vermögenshaushalt mit</b>	<b>30.000 €</b>	ab

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Schulverbandsumlagen:****(1) Verwaltungshaushalt**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **888.350,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10.2020 auf **214 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **4.151,1682 €** festgesetzt.

**(2) Vermögenshaushalt**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **0,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die **maßgebende Schülerzahl** nach dem Stand vom 01.10. 2020 auf **214 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **0,0000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,- €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Schulverbandsumlage ist von den Mitgliedsgemeinden vierteljährlich, jeweils am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des Jahres zu entrichten.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 17.03.2021

Schulverband Garching a.d.Alz

Maik Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 24.03.2021  
Landratsamt Altötting

---

Nr. 42

**Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Altötting**

Der Beteiligungsbericht 2019 des Landkreises Altötting liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 23.03.2021

Erwin Schneider  
Landrat

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.